

Thesen

Zum Referat von Professor Dr. Dr. Rudolf Dolzer

I. Grundlagen

1. Das Thema steht im Schnittpunkt dreier normativer Problemkreise: den klassischen völkerrechtlichen Regeln über Verantwortlichkeit für schuldhaftes Handeln, den modernen Konzeptionen der objektiven Haftung und der Gefährdungshaftung sowie dem Umweltrecht in seiner internationalen Prägung. In wesentlichen Teilbereichen des Themas bedürfen Analysen und Schlußfolgerungen der gemeinsamen Erörterung und der Synthese dieser Normbereiche.
2. Verantwortlichkeit, Souveränität und Normativität materieller Völkerrechtsregeln sind eng aufeinander bezogen; dies gilt auch für das Umweltrecht. Antinomien haben sich in der jüngeren Praxis daraus ergeben, daß etwa Art. 19 des ILC-Entwurfs schärfste haftungsrechtliche Konsequenzen bei schweren Umweltverstößen fordert, die Staatenpraxis nach dem Eintritt von Schäden aber weithin durch hilflose Passivität gekennzeichnet war.
3. Die Leitlinien einer effizienten modernen Umweltpolitik ergeben sich aus präventiven Konzeptionen. Haftungsnormen und präventive Regeln stehen aber nicht im Verhältnis der Exklusivität, sondern der Komplementarität. Somit ist es notwendig, daß das Haftungsrecht integraler Bestandteil der internationalen Umweltordnung bleibt bzw. wird.

II. Vertragsrechtliche Entwicklungen

4. Trotz des Aufrufs zur Fortentwicklung des vertraglichen Haftungsrechts in der Stockholmer Deklaration von 1972 haben sich Fortschritte auf diesem Feld nur sehr zögerlich ergeben. Häufig werden sog. Fortentwicklungsklauseln allgemeiner Art vereinbart. Nach wie vor findet sich eine Einigung auf eine Gefährdungshaftung im zwischenstaatlichen Bezug nur punktuell im Weltraumrecht. Zunehmend verständigen sich die Staaten auf die Pflicht zum Ersatz des ökologischen Schadens.

III. Zum Stand des geltenden Rechts: Grundzüge

5. Jeder Staat hat eine völkerrechtliche Verantwortung für die Umwelt außerhalb der von ihm kontrollierten Gebiete.

6. Die bisherige zögerliche Staatenpraxis gibt nur wenig Aufschluß über den Inhalt dieser Verantwortung und ihrer haftungsrechtlichen Folgen.
7. Die dogmatische Ausgestaltung der Verantwortlichkeit wird beim derzeitigen Stand des Haftungsrechts im Umweltbereich den Inhalt völkerrechtlicher Verträge stärker zu berücksichtigen haben als im Falle herkömmlicher, durch die Staatenpraxis abgesicherter Problembereiche.
8. Art. 19 des ILC-Entwurfs über Staatenverantwortlichkeit ist Ausdruck einer Rechtsentwicklung, nach welcher der Schutz der Umwelt heute als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts anzusehen ist.

IV. Einzelfragen des Haftungsrechts

9. Probleme der Kausalität im Umweltrecht können nicht hinreichend präzise anhand der allgemeinen Kategorien Verschuldenshaftung, objektive Haftung und Gefährdungshaftung bestimmt werden. Insoweit bedarf es vielmehr der Analyse der einschlägigen materiellrechtlichen Normen in ihrer Anwendung in der jeweiligen Situation.
10. Allgemein wird von einem Schaden im Umweltrecht ausgegangen, wenn dieser erheblich ist; dies ist der Fall, wenn die jeweilige Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter so schwerwiegend ist, daß bei vernünftiger Betrachtung nach dem gegebenen Stand der Wissenschaft im Lichte der räumlichen, sachlichen und zeitlichen Auswirkungen Gegenmaßnahmen erforderlich sind.
11. Umstritten ist, ob der ökologische Schaden ersatzpflichtig ist; da der Schutz der Umwelt als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts anzusehen ist, wird dies aber zu bejahen sein; der Begriff des ökologischen Schadens bedarf der Konkretisierung.
12. Schäden in staatsfreien Räumen können auf Kosten des Schädigers von besonders betroffenen Staaten beseitigt werden; im Falle schwerwiegender Verstöße kommt allen Staaten dieses Recht zu.
13. Im Falle summierter Schäden ist von einer pro rata Haftung auszugehen.
14. Ubiquitäre Schäden können mit Hilfe haftungsrechtlicher Instrumente nicht erfaßt werden. Offen ist, ob auf seiten betroffener Staaten neuartige Ansprüche geltend gemacht werden können. Für diesen Bereich bedarf es notwendig präventiver Regelungen.

V. Kritische Würdigung der Arbeit der ILC

15. Die Arbeiten der ILC über die Folgen rechtmäßigen Handelns im Umweltbereich sind positiv zu werten, soweit es allgemein um die Stärkung

des Verursacherprinzips geht. Das Konzept einer Einheitshaftung für alle Teilbereiche erlaubt jedoch keine hinreichenden Differenzierungen und hat wohl keine Chancen auf Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft.

VI. Schlußbemerkung

16. Die empirische ökologische Interdependenz der Staaten drängt das Souveränitätsideal zurück. Die effektivste Wahrung materieller Souveränität wird künftig der kontrollierte Souveränitätsverzicht sein; Fortschritte im Haftungsbereich werden davon abhängen, in welchem Umfang sich diese Auffassung durchsetzt.